

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/11 7Ob595/84, 1Ob109/09z, 7Ob23/13b, 9Ob14/14w, 3Ob183/20p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1984

Norm

ABGB §932 IIa

ABGB §1167

ABGB §1295 Ib

Rechtssatz

Auch das Entgelt für ein unbrauchbares Werk kann aus dem Titel des Schadenersatzes zurückverlangt werden. (Die Frage, ob es sich hiebei um das Erfüllungsinteresse handelt, oder ob von einem weiteren Begriff des Mangelfolgeschadens ausgegangen wurde, wird ausdrücklich offengelassen.)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 595/84

Entscheidungstext OGH 11.10.1984 7 Ob 595/84

- 1 Ob 109/09z

Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 109/09z

Auch; nur: Auch das Entgelt für ein unbrauchbares Werk kann aus dem Titel des Schadenersatzes zurückverlangt werden. (T1); Beisatz: Hier: Entgelt für die mangelhafte Reparatur eines Fahrzeugmotors. (T2)

- 7 Ob 23/13b

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 23/13b

nur T1

- 9 Ob 14/14w

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 Ob 14/14w

Auch; Beisatz: Dem Besteller steht bei einem unbrauchbaren Werk aus dem Titel des Schadenersatzes der Anspruch auf Rückerstattung des gesamten Werklohns zu. (T3)

- 3 Ob 183/20p

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 3 Ob 183/20p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0018607

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at